

JULI 2017



Rahmenkreditdeckung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Rahmenkreditdeckung

Mit einer Rahmenkreditdeckung sichert eine Bank ihre Forderungen aus Einzelkrediten ab, die unter einem Rahmenkredit herausgelegt werden und aus der Finanzierung deutscher Exportgeschäfte resultieren.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die Rahmenkreditdeckung bietet Schutz vor einem Zahlungsausfall aufgrund

- ▶ der Nichtzahlung der Forderung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit (protracted default)
- ▶ der Insolvenz des ausländischen Bestellers
- ▶ staatlicher Maßnahmen und kriegerischer Ereignisse
- ▶ der Nichtkonvertierung/-transferierung von Landeswährungsbeträgen

Eine Rahmenkreditdeckung wird vom Bund in Bezug auf eine Rahmenkreditvereinbarung zwischen der finanzierenden Bank und dem ausländischen Darlehensnehmer (Käufer oder Bank) übernommen. Abgesichert wird allerdings nicht der Rahmenkredit, sondern die Rückzahlungsforderungen aus dem jeweiligen angedienten Einzelkredit, der unter der Rahmenkreditvereinbarung herausgelegt wird. Dafür stellt die Rahmenkreditdeckung im Vorwege einen Höchstbetrag zur Verfügung.

Bei den Waren, die durch den Einzelkredit finanziert werden sollen, muss es sich um Investitionsgüter handeln. Der Auftragswert pro Einzelgeschäft soll dabei den Betrag von EUR 10 Mio. nicht über-

schreiten. Der Anwendungsbereich der Rahmenkreditdeckung bezieht sich somit auf das mittel-/langfristige Kreditgeschäft und dient – im Hinblick auf die maximal zulässigen Auftragswerte – insbesondere der Förderung des Mittelstandes.

WER KANN EINE RAHMENKREDITDECKUNG ERHALTEN?

Rahmenkreditdeckungen stehen allen deutschen Kreditinstituten einschließlich der in Deutschland angesiedelten Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie in besonderen Fällen auch ausländischen Banken zur Verfügung.

WELCHE VORTEILE BIETET DIE RAHMENKREDITDECKUNG DEM EXPORTEUR?

Kann der deutsche Exporteur nur Lieferung zu Kreditbedingungen vereinbaren, muss er regelmäßig auch die Finanzierung für das Geschäft bereit stellen. Besteht zwischen einer deutschen Bank und dem ausländischen Käufer bereits ein Rahmenkredit (Kreditlinie), für den der Bund eine Rahmenkreditdeckung übernommen hat, verfügt der ausländische Käufer bei Aufnahme der Verhandlungen über den Kaufvertrag schon über eine Bankfinanzierung.

Durch die technische Ausgestaltung der Rahmenkreditdeckung reduziert sich der Bearbeitungsaufwand der Bank gegenüber einem konventionellen Finanzkredit – und damit auch die Kosten. Die Bank ist daher eher bereit, auch für kleinere Auftragswerte einen Finanzkredit herauszulegen. In diesem Fall entfällt die ansonsten notwendige Einräumung eines Lieferantenkredites.

KONZEPT DER RAHMENKREDITDECKUNG



IST EINE ZUSÄTZLICHE ABSICHERUNG DES EXPORTEURS MÖGLICH?

Die Übernahme einer Rahmenkreditdeckung zu Gunsten eines Kreditinstituts schließt die Übernahme einer Deckung zu Gunsten des Exporteurs nicht aus. Dieser kann daher z. B. sein Fabrikationsrisiko (siehe Produktinformation [Fabrikationsrisikodeckung](#)) oder das Nichtauszahlungsrisiko (siehe Produktinformation [Finanzkreditdeckung](#)) absichern.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Für die Rahmenkreditdeckung wird unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und allgemeiner deckungspolitischer Aspekte eine bestimmte – verlängerbare – Laufzeit festgelegt, innerhalb derer der eingerichtete Höchstbetrag ausgenutzt werden kann. Der Deckungsschutz für die einzelnen Darlehensforderungen, die unter dem Rahmenkredit begründet werden, beginnt mit der Auszahlung des jeweiligen Einzelkredites. Voraussetzung ist allerdings die ordnungsgemäße Meldung des Vertragsschlusses. Der Bund haftet für eine unter Deckungsschutz stehende Darlehensforderung, bis sie vollständig erfüllt ist. Der Ablauf der Rahmenkreditdeckung spielt dafür keine Rolle.

WAS KOSTET DIE RAHMENKREDITDECKUNG?

Die Kosten setzen sich aus Bearbeitungsgebühren (Antrags- und Ausnutzungsgebühren) sowie dem eigentlichen Entgelt zusammen. Die Antragsgebühr ist nach der Höhe des Rahmenkreditbetrages gestaffelt. Hingegen werden die Ausnutzungsgebühren (0,25 ‰ des Darlehensbetrages), ebenso wie das Entgelt, nicht in Bezug auf den Rahmenkredit, sondern im Hinblick auf die jeweiligen Einzelkredite erhoben.

Das Entgelt ergibt sich aus einem bestimmten Prozentsatz der zu deckenden Darlehensforderung (ohne Zinsen). Dieser Entgeltsatz orientiert sich im Wesentlichen an der Bonität des Käufers, dem Länderrisiko sowie der Risikolaufzeit. Es fällt keine Versicherungssteuer an.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Leistung der Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen eines Monats aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt dann innerhalb von 5 Bankarbeitstagen.

Die Bank wird mit einem **Selbstbehalt** am Ausfall beteiligt. Dieser liegt im Regelfall für alle Risiken bei 5 %.

Die Eckpunkte der Rahmenkreditdeckung im Überblick:

Deckungsnehmer:	deutsche Kreditinstitute und alle deutschen Niederlassungen ausländischer Banken; in besonderen Fällen auch ausländische Banken
Deckungsgegenstand:	Forderungen (Kapital und Zinsen) aus den unter dem Rahmenkredit herausgelegten Einzelkrediten
Gedekte Risiken:	Nichtzahlung innerhalb von 1 Monat nach Fälligkeit (protracted default), weitere wirtschaftliche Risiken (z. B. Konkurs) sowie politische Risiken (z. B. Krieg)
Selbstbeteiligung:	5 % für alle Schadenfälle
Bearbeitungsgebühren:	Antragsgebühr (gestaffelt nach der Höhe des Rahmenkreditbetrages) und Ausnutzungsgebühr in Höhe von 0,25 ‰ des Einzelkreditbetrages
Entgelt:	bestimmter Prozentsatz des Einzelkreditbetrages (siehe Rechentool unter www.exportkreditgarantien.de)

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Rahmenkreditdeckung ist zunächst der Abschluss eines Grundlagenvertrages zwischen der Bank und dem Bund. Der Grundlagenvertrag enthält die für alle Rahmenkreditdeckungen gleichermaßen geltenden Regeln. In einem weiteren Schritt übernimmt der Bund für einen konkreten Rahmen- bzw. Globalkredit zwischen dieser Bank und einem ausländischen Darlehensnehmer eine Rahmenkreditdeckung, in der die übernommenen Höchstbeträge für Kapital und Zinsen, der zulässige Warenkatalog, der Anteil der zulässigen ausländischen Zulieferungen sowie die sonstigen Einzelheiten der Deckung festgelegt sind.

Soll ein konkretes Exportgeschäft durch einen Einzelkredit finanziert werden, prüft die Bank anhand der Vorgaben des Bundes die Deckungsfähigkeit des Geschäftes und kann bei positivem Prüfungsergebnis die Einzeldarlehensforderung in die Rahmenkreditdeckung durch schlichte Meldung an den Bund einbeziehen.

Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung der Euler Hermes Aktiengesellschaft in Hamburg sowie die zahlreichen Außenstellen zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial, Antragsformulare und Allgemeine Bedingungen können auch unter www.exportkreditgarantien.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

info@ufk-garantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland